

Verordnungsblatt für die Gemeinde Thiersee

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

6. Kanalbenutzungsgebührenverordnung

6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Thiersee vom 03.12.2025 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Thiersee erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind

- a) Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels und ortsübliche Gewächshäuser (ausschließlich für private Nutzung), jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
- b) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
- c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt

- a) 6,88 Euro pro Kubikmeter Baumasse bei privaten und gewerblichen Objekten (inkl. landwirtschaftliche Wohngebäude)
- b) 192,62 Euro pro zugelassenen Standplatz bei Campingplätzen zusätzlich zur Baumasse
- c) 2.308,03 Euro pro Spielplatz bei Sportplätzen zusätzlich zur Baumasse
- d) 1.731,45 Euro pro Spielplatz bei Tennisplätzen zusätzlich zur Baumasse
- e) 1.731,45 Euro pro Bahn bei Eisstockschießanlagen zusätzlich zur Baumasse
- f) 1.179,52 Euro pro Zapfsäule bei Tankstellen zusätzlich zur Baumasse
- g) 28,43 Euro pro m² Grundfläche bei behördlich genehmigten Waschplätzen zusätzlich zur Baumasse
- h) 2.885,47 Euro je Waschanlage bei Waschanlagen zusätzlich zur Baumasse
- i) 16,36 Euro je m² Grundfläche bei behördlich genehmigten Abstellplätzen gemäß zusätzlich zur Baumasse

Allgemein wird für jeden Anschluss an die Gemeindekanalisation eine Sockenanschlussgebühr von mindestens 4.128,00 Euro festgelegt.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossenen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

(7) Im Falle der nachträglichen Baubewilligung bereits bestehender Gebäude, welche über einen Kanalisationsanschluss verfügen, entsteht der Gebührenanspruch mit Rechtskraft der nachträglichen Baubewilligung.

§ 3**Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4**Laufende Gebühr**

- (1) Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr erfolgt auf Grundlage des mittels Wasserzählers gemessenen, tatsächlichen Wasserverbrauches in vierteljährlichen Vorschriften.
- (2) Dies gilt sowohl für Grundstücke bzw. Objekte, welche durch Gemeindewasser versorgt werden als auch für Grundstücke bzw. Objekte, welche durch Privatwasser versorgt werden.
- (3) Bei Grundstücken bzw. Objekten, welche zugleich von Gemeindewasser und Privatwasser versorgt werden, ist auch das von der Abwasserbeseitigung betroffene Privatwasser mittels Wasserzähler zu messen.
- (4) Bei Grundstücken bzw. Objekten, welche ganz oder teilweise mit Privatwasser versorgt werden, ist auf Kosten des Grundstückseigentümers dafür zu sorgen, dass der Einbau eines Wasserzählers durch die Gemeinde Thiersee für das zu messende Privatwasser ohne zusätzliche Arbeiten möglich ist. Der Bügel für den Wasserzähler wird von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Einbau des Wasserzählers erfolgt durch die Gemeinde.
- (5) Als Grundgebühr wird je Bemessungszeitraum (pro Jahr) und Anschlussobjekt ein Sockelwasserverbrauch von 100 m³ festgesetzt. Als Anschlussobjekt im vorgenannten Sinne gilt jedes Grundstück bzw. Objekt, bei dem ein Wasserzähler eingebaut ist.
- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird pro Großvieheinheit ein jährlicher Abschlag von 10 m³ vorgenommen, wenn der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch auch den Verbrauch für die Landwirtschaft beinhaltet.
- (7) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches von Wasser infolge Wasserbezuges aus anderen - nicht gemeindeeigenen - Anlagen (z.B. Verwendung von Niederschlagswasser zum Spülen von WC's) nicht bekannt, so hat der Gebührenpflichtige dieses Ausmaß auf seine Kosten durch Wasserzähler nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so ist das Ausmaß nach Vergleichswerten zu schätzen. Der Gebührenpflichtige hat vorgenannten Umstand (Wasserbezug

aus anderen – nicht gemeindeeigenen – Anlagen) unverzüglich nach Inbetriebnahme einer derartigen Anlage der Gemeinde zu melden.

- (8) Für den Einbau und die Instandhaltung der Wasserzähler bei Privatwasser werden je nach Größe der Wasserzähler entsprechende Zählermieten verrechnet.
- (9) Bei Objekten, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, ist Bemessungsgrundlage die Baumasse, wobei eine Sockelbaumasse von 500 m³ festgelegt wird.
- (10) Bei Grundstücken (ohne Baumasse), bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, ist Bemessungsgrundlage die Grundfläche, von denen Abwässer in die Gemeindekanalisation eingeleitet werden, wobei eine Sockelgrundfläche von 500 m² festgelegt wird.
- (11) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,70 Euro pro Kubikmeter Wasserverbrauch.
- (12) Für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Thiersee eine Zählermiete ein. Diese Miete beträgt jährlich
 - a) bei einer Zählergröße von 3 bis 5 m³ 24,38 Euro,
 - b) bei einer Zählergröße von 7 bis 70 m³ 34,13 Euro und
 - c) bei einer Zählergröße von 20 m³ 73,14 Euro.
- (13) Die jährliche laufende Benützungsg Gebühr beträgt 1,35 Euro je m³ Baumasse.
- (14) Die jährliche laufende Benützungsg Gebühr beträgt 1,35 Euro je m² Grundfläche.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsg Gebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Thiersee vom 27.09.2012 über die Erhebung von Kanalgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Rainer Fankhauser



Dieses Dokument wurde von Rainer Fankhauser elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 17.12.2025

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.thiersee.gv.at/amtssignatur